

**Kleine Anfrage****René Rock (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 10.06.2022****Auswirkungen der sogenannten Auffangregelung in Kindertagesstätten****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

In vielen Kommunen in Hessen gibt es trotz des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz einen massiven Mangel an Betreuungsplätzen. Dies ist insbesondere auch für Kinder relevant, die von einer Krippe in einen Kindergarten wechseln müssen.

Auf der Homepage des HMSI wird unter der Überschrift „HKJGB. Häufig gestellte Fragen“ vermerkt (siehe → <https://soziales.hessen.de/Kinder-und-Jugendliche/Kinder-und-Jugendhilfegesetzbuch/Haeufig-gestellte-Fragen>, zuletzt aufgerufen am 10.06.2022): „In der Betriebserlaubnis wird gestattet, dass Kinder auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Wechsel in den Kindergarten in der Krippe verbleiben können, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (i.d.R. 1. August oder 1. September des Jahres).“ Diese Regelung birgt einerseits die Gefahr, dass Kinder wochen- oder monatelang nicht betreut werden, wenn sie nach dem Krippenplatz keinen Kindergartenplatz erhalten. Darüber hinaus gibt es auch eine Ungleichbehandlung von Kindern abhängig davon, ob sie beispielsweise im Winter oder im Sommer geboren sind.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die oben genannte Regelung?

Träger von reinen Krippen, also von Kindertageseinrichtungen, in denen ausschließlich Kinder bis zu ihrem dritten Lebensjahr betreut werden, erhalten in der Regel eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamts mit dem Zusatz „Die Kinder können auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Wechsel in den Kindergarten in der Einrichtung verbleiben, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.“ Ziel dieser Regelung ist, die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und denen eine unmittelbare Anschlussbetreuung nicht geboten werden kann, trotz anderslautender Altersspanne in der Betriebserlaubnis vorerst weiter in der Krippe betreuen zu können. Eine zeitliche Befristung dieser Regelung wird für erforderlich gehalten, da Krippeneinrichtungen organisatorisch, personell und konzeptionell auf die besonderen Bedürfnisse der noch sehr jungen Kinder ausgerichtet sind. Im Fall von regelmäßig wiederkehrenden, längerfristigen Betreuungen von Kindern über drei Jahren in reinen Krippen ist ggf. eine Änderung der Betriebserlaubnis zu prüfen.

Frage 2. Hat sich die Regelung in der letzten Zeit insofern geändert, als dass Kinder vorher noch so lange in der Krippe betreut werden konnten bis sie einen Kindergartenplatz hatten (unabhängig vom Ende des Kindergartenjahres)?

Nein.

Frage 3. Wenn ja: Warum hat die Landesregierung die Regelung geändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Inwiefern hält es die Landesregierung für problematisch, dass Kinder nach der Krippe nicht weiter betreut werden, wenn sie keinen Kindergartenplatz bekommen?

Die Landesregierung hält es insofern für problematisch, als dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII, wonach ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung hat, nicht erfüllt wird. Zudem wird auf die hohe Bedeutung des Förderungsauftrags der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII hingewiesen, der die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht; er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

- Frage 5 Wie viele Kinder wurden im letzten Jahr nicht betreut, da sie nach der Krippe keinen Kindergartenplatz hatten?
- Wie viele von ihnen wurden mehrere Wochen nicht betreut?
  - Wie viele von ihnen wurden mehrere Monate nicht betreut?

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt. Gemäß § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ermitteln die Gemeinden (unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Das Land hat keine Kenntnisse über die Nachfrage nach Kindergartenplätzen, insbesondere im Übergang von einer Krippenbetreuung, oder die Gründe dafür, dass ein Kind nicht im Kindergarten betreut wird.

- Frage 6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Gefahr, dass es eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern gibt je nachdem, wann im Jahr sie geboren sind?

Selbst wenn alle Kinder mit Vollendung ihres dritten Lebensjahrs einen Kindergartenplatz erhielten, wären die Verweildauern im Kindergarten unterschiedlich, da Kinder unterschiedlicher Geburtsmonate den Kindergarten in der Regel gleichzeitig im Sommer der Einschulung verlassen.

Im Übrigen dient die in Antwort zu Frage 1 beschriebene Regelung „längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres“ dazu, dass Kinder im Bedarfsfall auch nach Vollendung ihres dritten Lebensjahrs kurzfristig in der Krippe weiterbetreut werden können. Es kann sich hierbei lediglich um Interimslösungen im Einzelfall handeln, da immer die Förderung in Kindertageseinrichtungen, die von ihrer Konzeption herauf die Bedürfnisse der über Dreijährigen ausgerichtet sind, anzustreben ist. Insofern kann die Regelung nicht dazu dienen, langwierig oder dauerhaft fehlende Betreuungskapazitäten für über Dreijährige auszugleichen.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die für die Kindertagesbetreuung Verantwortlichen vor Ort entsprechend agieren.

- Frage 7. Welche Schritte plant die Landesregierung in der Zukunft, um diese Problematik anzugehen?

Wie in Antwort zu Frage 5 beschrieben, ist es nach § 30 HKJGB die originäre Aufgabe der Gemeinden, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln und diese zur Verfügung zu stellen.

Dabei wird auch der investive Ausbau unterstützt: Mit den Landesprogrammen „Kinderbetreuung“ 2020 bis 2024 und 2021 bis 2023 fließen derzeit rund 169 Mio. € in die Schaffung und Sicherung von Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Wiesbaden, 15. Juli 2022

**Kai Klose**